Amtsblatt
für den Landkreis Schaumburg

Landkreis Schaumburg
i.A. Amtsblattstelle
Ort: Stadthagen

Bereitgestellt in Stadthagen am 30.06.2026 Nr. 6/2026

Inhaltsverzeichnis: Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2026	153

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eilsen für das Haushaltsjahr 2026	155
Haushaltssatzung der Gemeinde Ahnsen für das Haushaltsjahr 2026	156
Haushaltssatzung der Gemeinde Heeßen für das Haushaltsjahr 2026	158
Haushaltssatzung der Gemeinde Luhden für das Haushaltsjahr 2026	159
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2026	161
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersfeld für das Haushaltsjahr 2026	162
Bekanntmachung I. Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2026	164
Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2026	165
Bauleitplanung Gemeinde Apelern; Bebauungsplan Nr. 28 „Auf der Sandkuhle“	167
Bauleitplanung Gemeinde Hülsede; Bebauungsplan Nr. 4 „Großer Garten“, 3. Änderung	173
Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 39 „Friedhofserweiterung“, 1. Änderung	174
Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 35a „Steinriesen“, 6. Änderung	176
Bekanntmachung I. Haushaltssatzung 2026 der Samtgemeinde Sachsenhagen	177

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den St. Martini Parkfriedhof und den Friedhof Kleine Eichen der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Stadthagen	178

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen,
Frau Hildenhagen, Tel. 05721/703-3251, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250
E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Der Landkreis Schaumburg veröffentlicht ab 01.01.2026 sein elektronisches amtliches Verkündungsblatt nach § 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes unter www.schaumburg.de/amtsblatt („Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg“).

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 17.03.2026 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge -Euro-	erhöht um -Euro-	vermindert um -Euro-	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf -Euro-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	511.522.300	34.815.800	-	546.338.100
ordentliche Aufwendungen	561.752.200	35.325.800	-	597.078.000
außerordentliche Erträge	-	-	-	-
außerordentliche Aufwendungen	-	-	-	-
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	503.098.800	34.815.800	-	537.914.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	543.224.000	35.325.800	-	578.549.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.829.700	-	-	5.829.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	32.307.000	2.600.000	-	34.907.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	26.477.300	2.600.000	-	29.077.300
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.766.800	-	-	10.766.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	535.405.800	37.415.800	-	572.821.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	586.297.800	37.925.800	-	624.223.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 26.477.300 € um 2.600.000 € erhöht.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Umlagesätze (Hebesätze) werden wie folgt geändert.

Umlageart	erhöht um von Hundert	vermindert um von Hundert	gegenüber bisher von Hundert	auf nunmehr von Hundert
1. Kreisumlage	15,86		51,8	67,66

Abweichend hiervon wird gemäß § 15 Abs. 4 NFAG die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzt:

a) Stadt Rinteln:

- Erhöht um 15,86 v. H. (bisher 52,00 v. H.) auf nunmehr 67,86 v. H. der Steuerkraftzahlen nach § 11 des NFAG,

- Erhöht um 15,86 v. H. (bisher 52,00 v. H.) auf nunmehr 67,86 v. H. der Schlüsselzuweisungen gemäß § 4 NFAG.

b) Samtgemeinde Nenndorf:

- Erhöht um 15,86 v. H. (bisher 59,15 v. H.) auf nunmehr 75,01 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen gemäß § 4 NFAG.

c) Samtgemeinde Sachsenhagen und die Mitgliedsgemeinden:

- Erhöht um 5,00 v. H. (bisher 81,18 v. H.) auf nunmehr 86,18 v. H. der Steuerkraftzahlen nach § 11 des NFAG,

- Erhöht um 5,00 v. H. (bisher 81,18 v. H.) auf nunmehr 86,18 v. H von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen gemäß § 4 NFAG.

Stadthagen, 19.03.2026

Landkreis Schaumburg
Der Landrat

Jörg Farr

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2026

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung nach §§ 115 und 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 01.06.2026 unter dem Aktenzeichen 32.13-10302-257 (2026) erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Kreishaus

Stadthagen, Jahnstraße 20, Zimmer 431, öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist unter vorheriger Terminabsprache möglich. Der Termin ist zu vereinbaren mit Herrn Kreiskämmerer Krah, Tel. 05721/703-1370 oder per E-Mail über haushalt@schaumburg.de.

Stadthagen, 02.06.2026

Landkreis Schaumburg
Der Landrat

Jörg Farr

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung
I. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eilsen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat in der Sitzung am 30.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.371.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.055.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.111.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.358.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	452.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.089.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.442.600 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	195.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 9.442.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2026 wird auf 18,911116% festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 10.000 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Bad Eilsen, den 30.03.2026

Samtgemeinde Eilsen
Der Samtgemeindebürgermeister

Krause

II.
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 NKomVG und nach § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Schaumburg am 27.05.2026 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/10 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen, Zimmer 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Eilsen, 04.06.2026

Samtgemeinde Eilsen
Der Samtgemeindebürgermeister

Krause

Bekanntmachung
I. Haushaltssatzung der Gemeinde Ahnsen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ahnsen in der Sitzung am 05.05.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	956.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	969.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	915.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	897.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	333.300 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	557.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2026 werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 152.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden durch die Realsteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	200 v.H.
2. Gewerbesteuer	370 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 5.000 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Ahnsen, den 05.05.2026

Gemeinde Ahnsen

Der Bürgermeister	Der Gemeindedirektor
Pohl	Humke

II.
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs.2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 23.04.2025 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/11 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs.2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen, Zimmer 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Eilsen, 04.06.2026

Gemeinde Ahnsen
Der Gemeindedirektor

Humke

Bekanntmachung
I. Haushaltssatzung der Gemeinde Heeßen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heeßen in der Sitzung am 16.04.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.143.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.199.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	16.300 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.075.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.063.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	371.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	350.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	38.900 Euro

festgesetzt.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2026 werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 179.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden durch die Realsteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	220 v.H.
2. Gewerbesteuer	370 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 5.000 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Heeßen, den 16.04.2026

Gemeinde Heeßen

Der Bürgermeister
Harmening

Der Gemeindedirektor
Schüler

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs.2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 21.05.2026 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/14 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs.2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen, Zimmer 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Eilsen, 02.06.2026

Gemeinde Heeßen
Der Gemeindedirektor

Schüler

Bekanntmachung
I. Haushaltssatzung der Gemeinde Luhden für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Luhden in der Sitzung am 23.04.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.990.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.963.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.892.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.808.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	281.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	722.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2026 werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 315.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden durch die Realsteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	185 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 5.000 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Luhden, den 23.04.2026

Gemeinde Luhden

Der Bürgermeister
Büscher

Der Gemeindedirektor
Kunde

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 27.05.2026 - Aktenzeichen 20 14 10/15 die vorstehende Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 114 NKomVG ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs.2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen, Zimmer 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Eilsen, 02.06.2026

Gemeinde Luhden
Der Gemeindedirektor

Kunde

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in der Sitzung am 12.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.938.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.067.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.847.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.832.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	126.3000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.599.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.473.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	190.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7-446.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.622.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.473.200 festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro [6] 7.000.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	550 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	260 v. H.
2. Gewerbesteuer	410 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 KomHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31698 Lindhorst, 12.03.2026

Widdel	Schwedhelm
Bürgermeister	Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 27.05.2026 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/23 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 26.06.2026 bis zum 20.07.2026 in 31698 Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, im Samtgemeinderathaus, Zimmer 10, zu folgenden Öffnungszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Montag von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 23.06.2026
Der Gemeindedirektor

Jens Schwedhelm

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersfeld für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lüdersfeld in der Sitzung am 09.04.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.127.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.432.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.083.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.289.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	43.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 15.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	560 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	165 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 KomHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31702 Lüdersfeld, 09.04.2026

Bürgermeister	Stv. Bürgermeister
Siegfried Hirschhausen	Hauke Windheim

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) sind durch den Landkreis Schaumburg am 28.05.2026 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/24 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 08.06.2026 bis zum 22.06.2026 in 31702 Lüdersfeld im Gemeindebüro zu folgenden Öffnungszeiten.
Montag von 08:00 Uhr – 10:00 Uhr und Donnerstag 16:00 Uhr – 18:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31702 Lüdersfeld, 04. Juni 2026.

Bürgermeister	Stv. Bürgermeister
Siegfried Hirschhausen	Hauke Windheim

Bekanntmachung

I.
Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Ab. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lauenhagen in der Sitzung am 18.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.395.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.438.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	2.356.700 €
2.2	der Auszahlungen auf	2.414.200 €

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.356.700 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.362.200 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.052.000 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000.000 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.000.000 €
festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer A	202 v.H.
2. Grundsteuer B	202 v.H.
3. Gewerbesteuer	390 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NkomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.500 € im Einzelfall als unerheblich.

Lauenhagen, den 18.03.2026

Krickhahn	Opfermann
Bürgermeister	Gemeindedirektor

II.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat die vorstehende Haushaltssatzung mit Verfügung vom 18.05.2026 – Aktenzeichen 20 14 10/41 – gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus und kann während der Sprechstunden nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05721 / 97060 eingesehen werden.

Lauenhagen, den 19.06.2026

Opfermann
Gemeindedirektor

---

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Seggebruch in der Sitzung am 27.04.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	2.134.300,00 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	2.038.400,00 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2 im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.057.400,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.890.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.700,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	58.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.059.100,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.948.200,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 340.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	245 v.H.
2. Gewerbesteuer	375 v.H.

§ 6

Für die Befugnis der Gemeindedirektorin, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Seggebruch, 27.04.2026

Wittkugel	Buddensiek
Bürgermeister	Gemeindedirektorin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 12.05.2026 (Az.: 20 14 10/54) mitgeteilt, dass er von der vorstehenden Haushaltssatzung Kenntnis genommen hat. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan 2026 mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz für sieben Werktage (außer samstags) beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch, sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Gemeindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31691 Seggebruch, 27.05.2026

Buddensiek
Gemeindedirektorin

Bauleitplanung Gemeinde Apelern;
Bebauungsplan Nr. 28 „Auf der Sandkuhle“

Der Rat der Gemeinde Apelerm hat in seiner Sitzung am 27.05.2026 den Bebauungsplan Nr. 28 „Auf der Sandkuhle“ gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. „28 Auf der Sandkuhle“ gehen aus den nachfolgenden Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000 und 1:5.000 hervor.

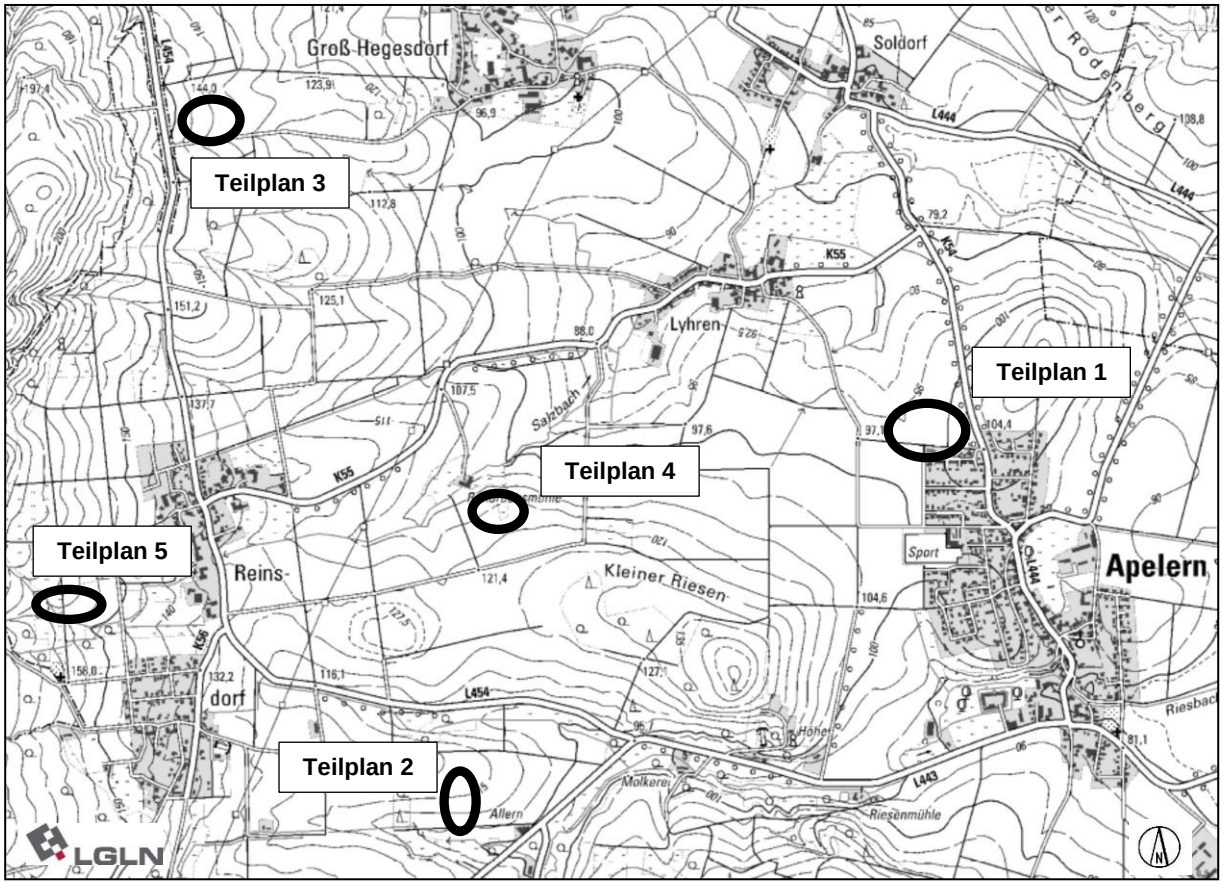

Kartengrundlage: Auszug aus der Topographischen Karte (TK 25) M 1:25.000, © 2025 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

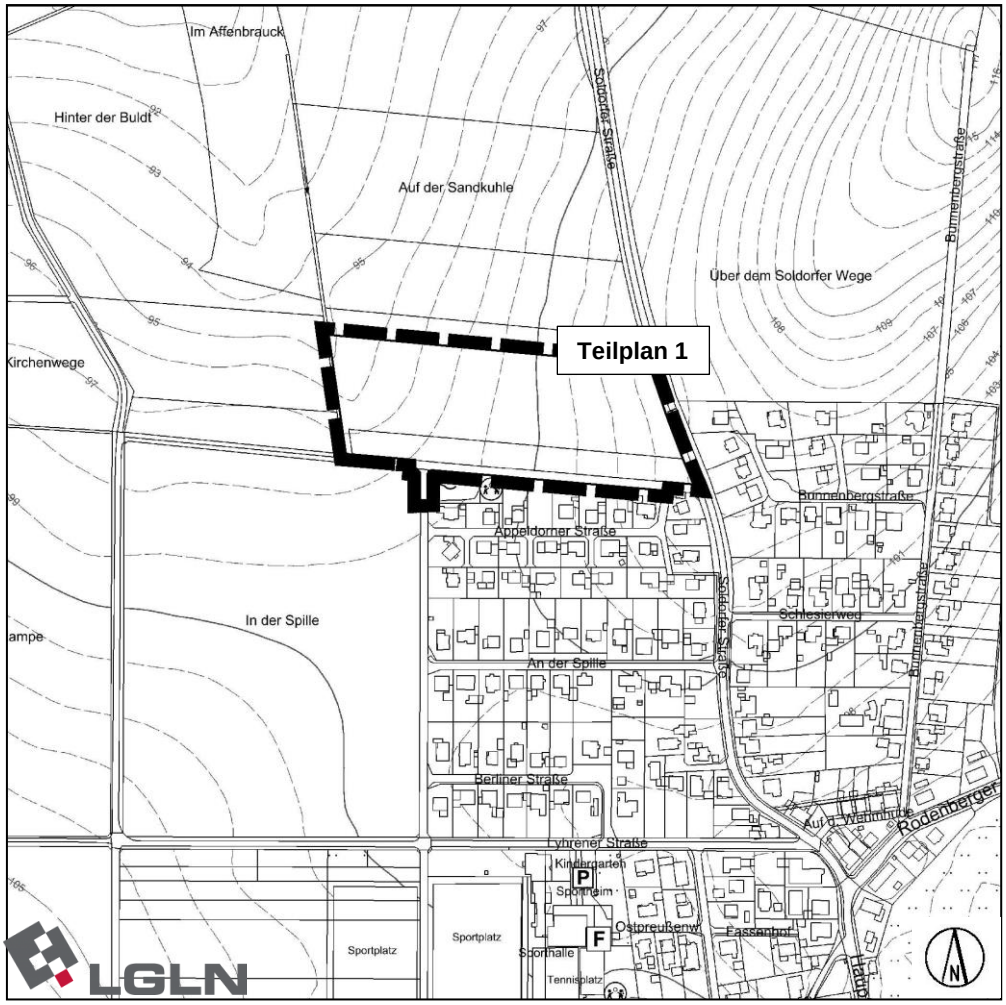

Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2025 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

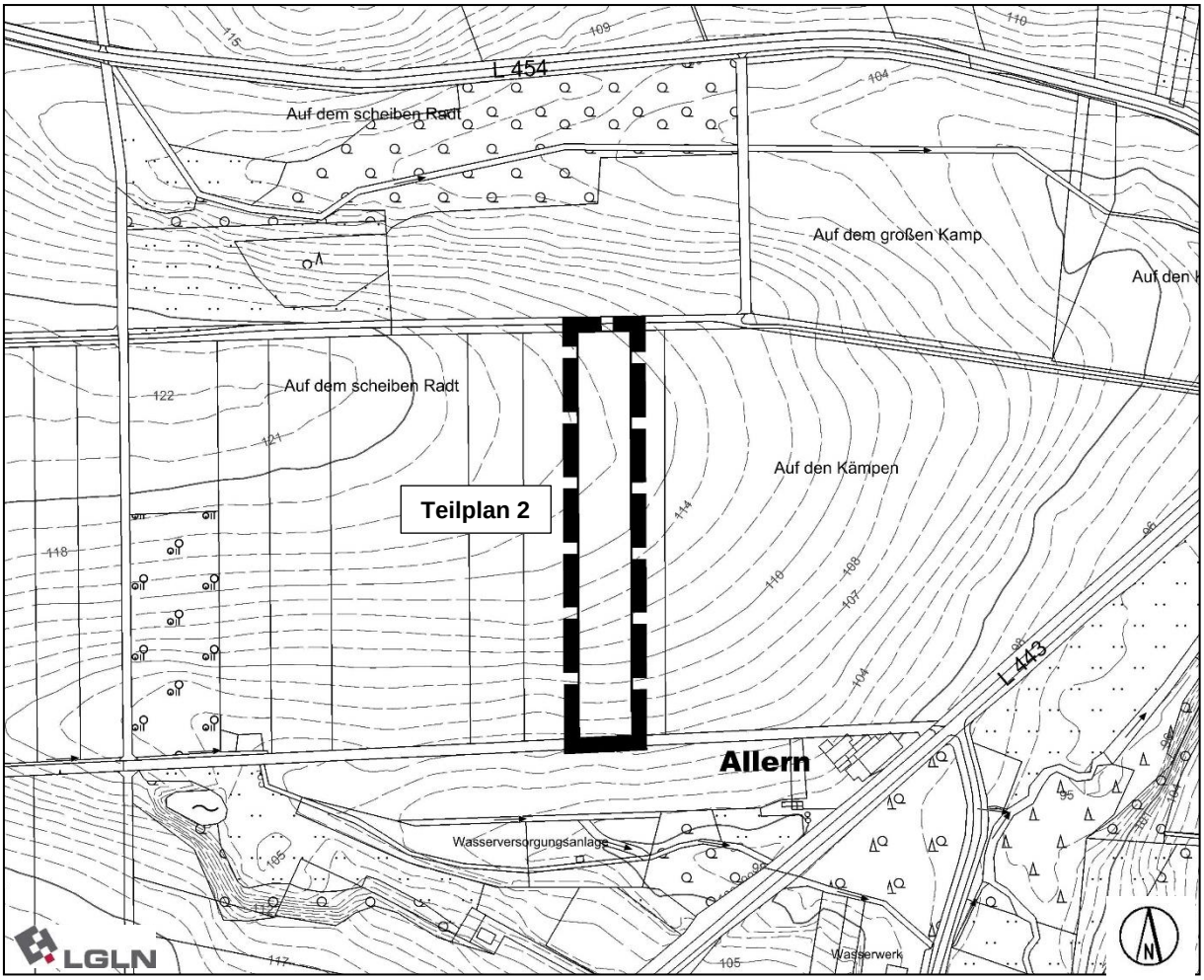

Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2025 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

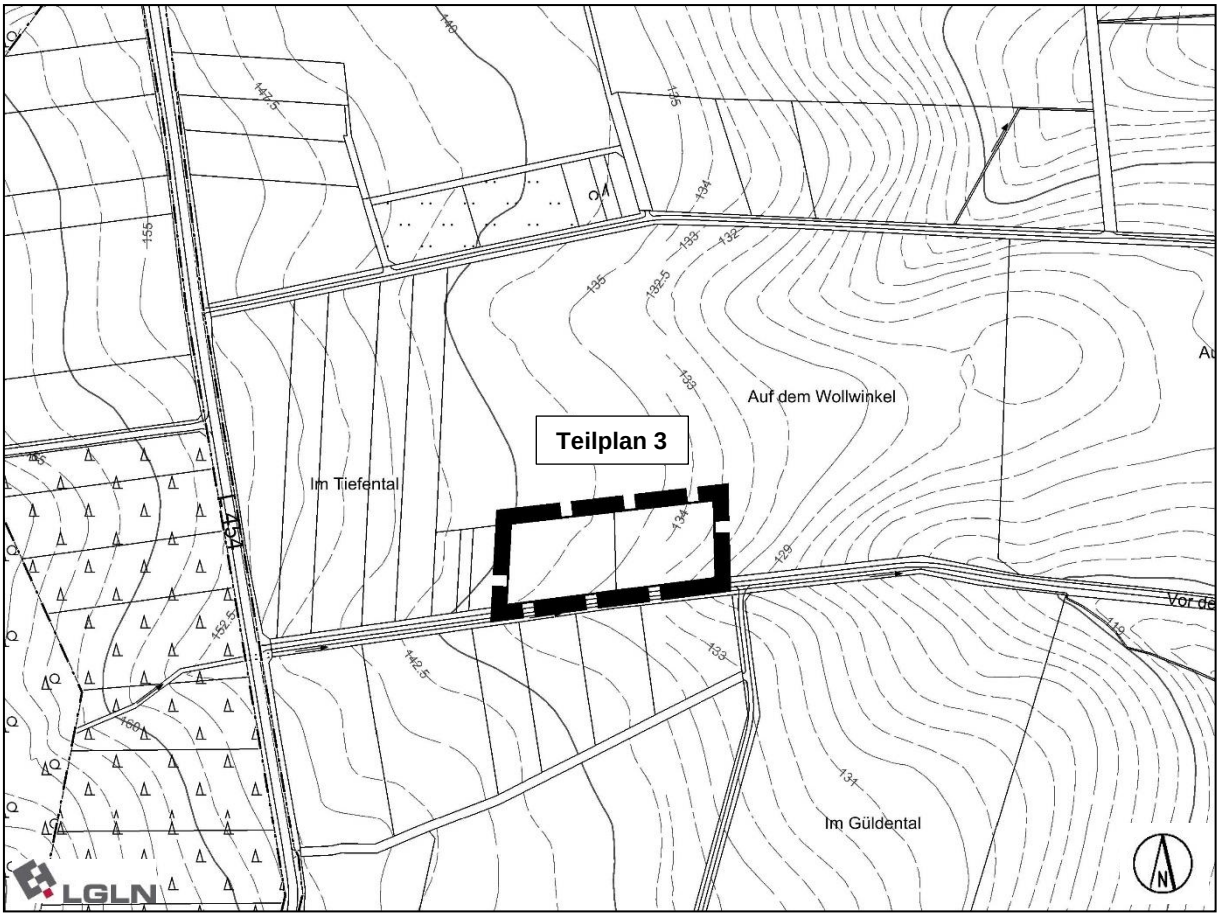

Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2025 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

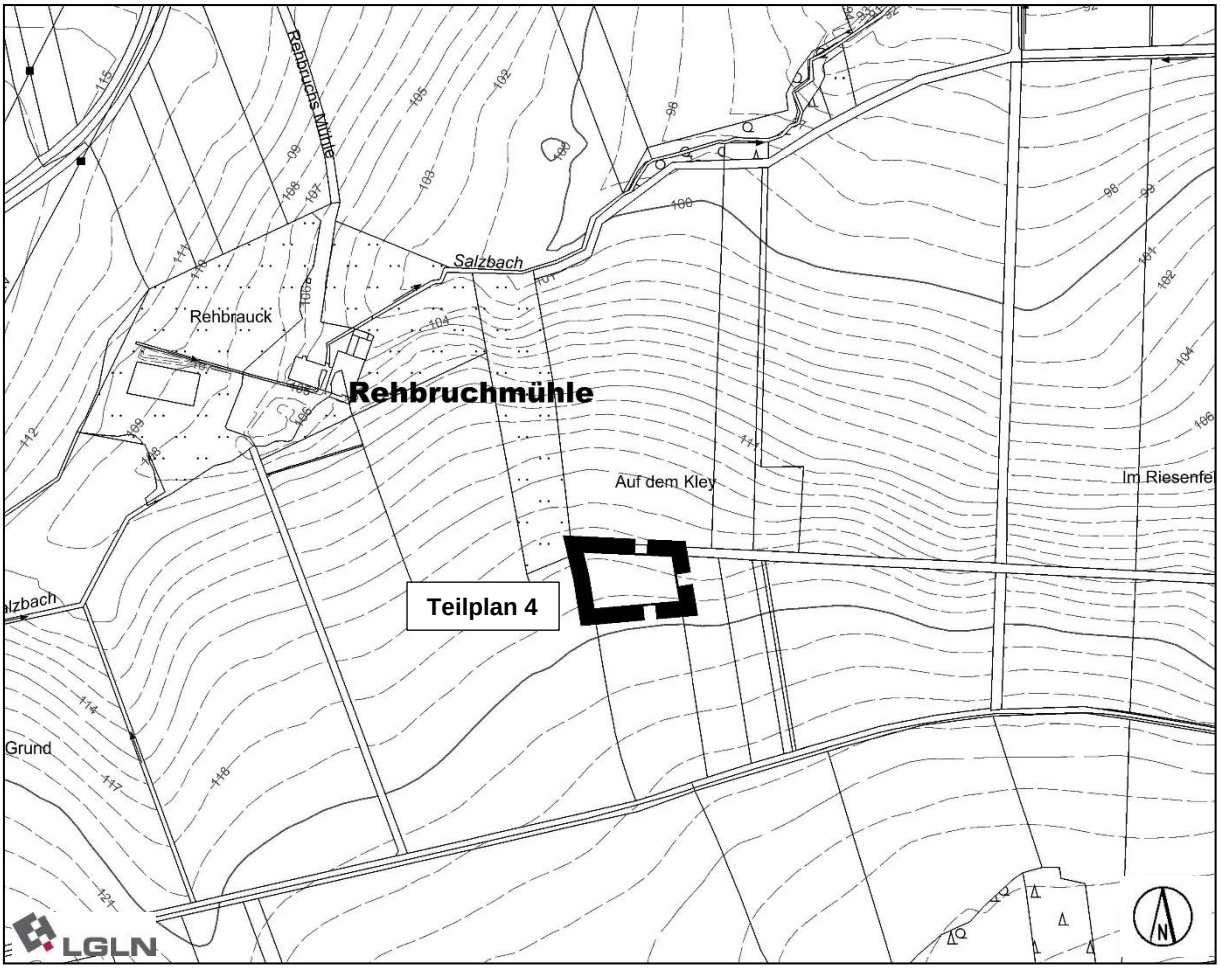

Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2025 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

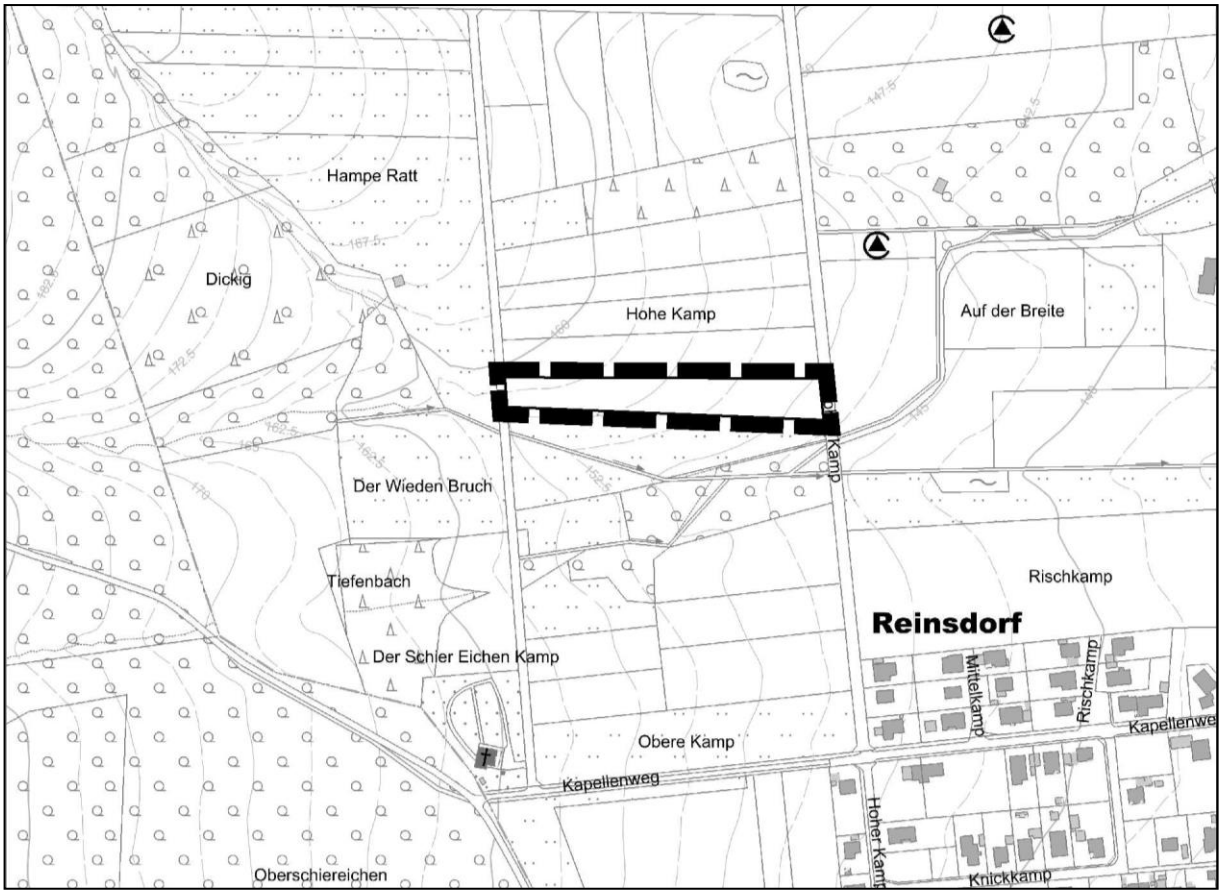

Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2025 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 27.05.2026

Stadt Rodenberg
Der Stadtdirektor

In Vertretung

Jacobs

Bauleitplanung Gemeinde Hülsede
Bebauungsplan Nr. 4 „Großer Garten“, 3. Änderung

Der Rat der Gemeinde Hülsede hat in seiner Sitzung am 28.04.2026 den Bebauungsplan Nr. 4 „Großer Garten“, 3. Änderung gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr.4 „Großer Garten“, 3. Änderung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte hervor.

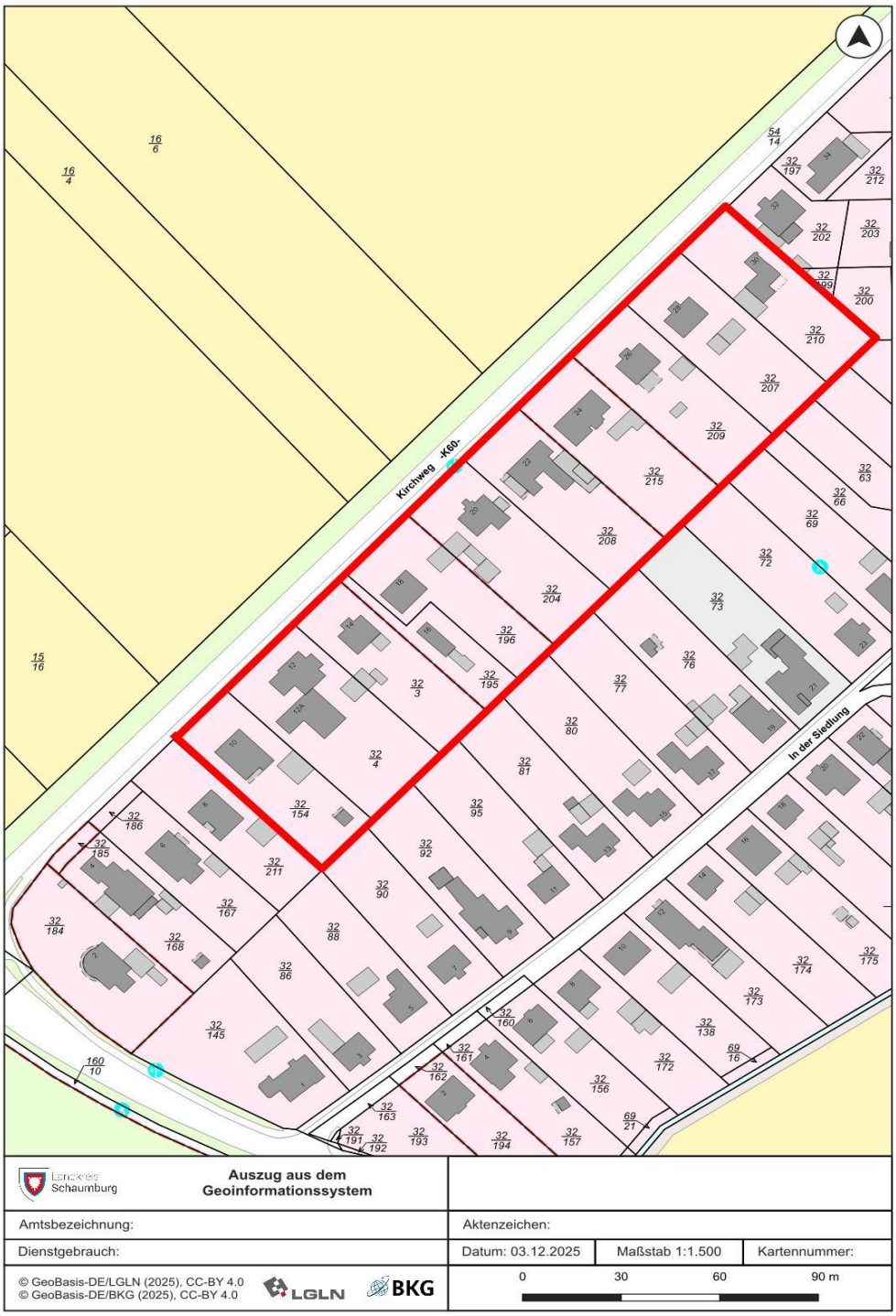

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Hülsede, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 17.06.2026

Gemeinde Hülsede
Der Gemeindedirektor

Dr. Thomas Wolf

Bauleitplanung Stadt Rodenberg
Bebauungsplan Nr. 39 „Friedhofserweiterung“, 1. Änderung

Der Rat der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 17.12.2025 den Bebauungsplan Nr. 39 „Friedhofserweiterung“, 1. Änderung gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Rodenberg, Flur11 und umfasst 5,1 ha.
Die räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen.
in der Gemarkung Rodenberg, Flur11 und umfasst 5,1 ha.
Die räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen.

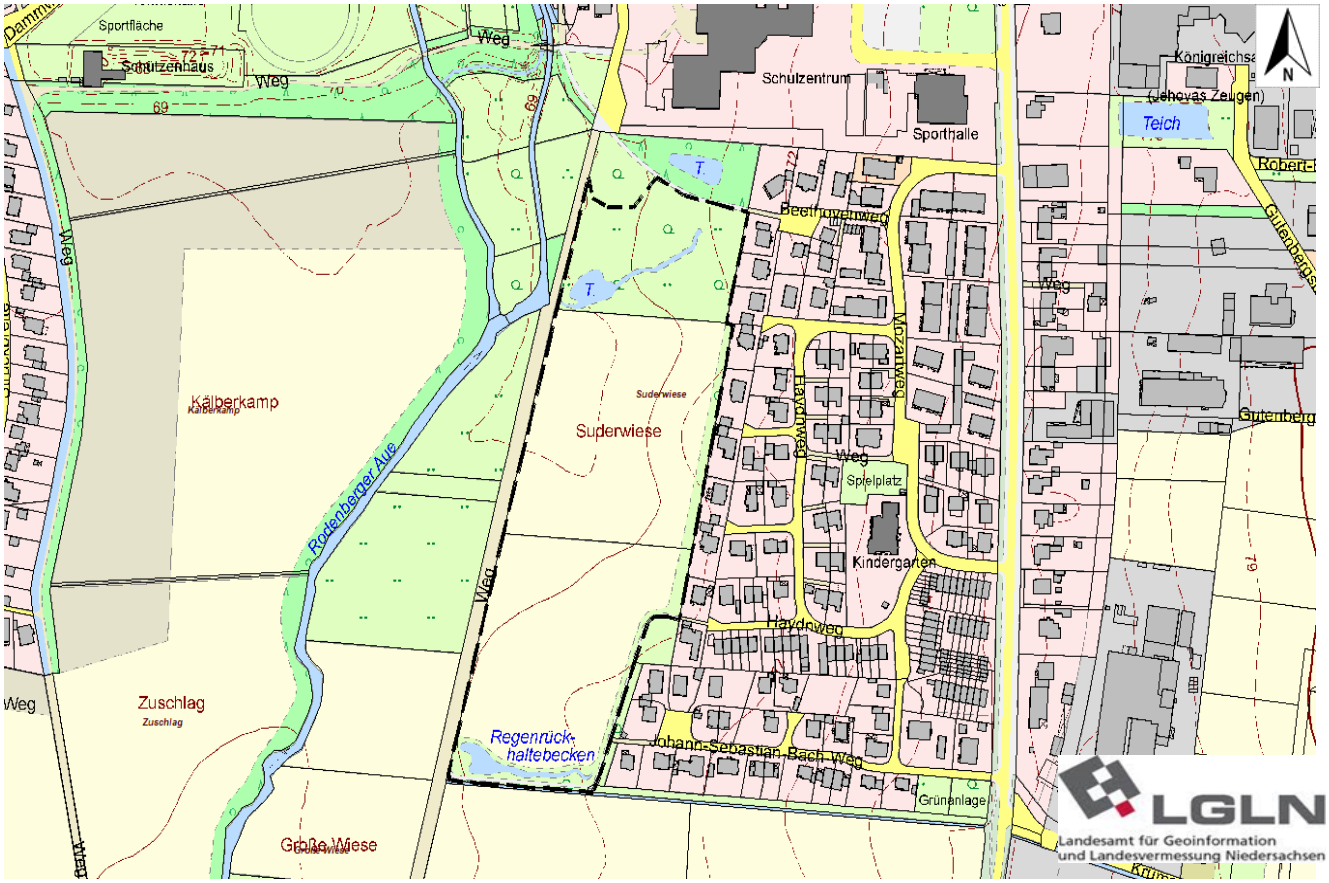

Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte 1:2.700 (im Original), Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung (LGLN) – Katasteramt Rinteln

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 28.05.2026

Stadt Rodenberg
Der Stadtdirektor

Dr. Thomas Wolf

Bauleitplanung Stadt Rodenberg
Bebauungsplan Nr. 35a „Steinriesen“, 6. Änderung

Der Rat der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 17.12.2025 den Bebauungsplan Nr. 35a „Steinriesen“, 6. Änderung gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Rodenberg, Flur11 und umfasst 5,1 ha.
Die räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen.

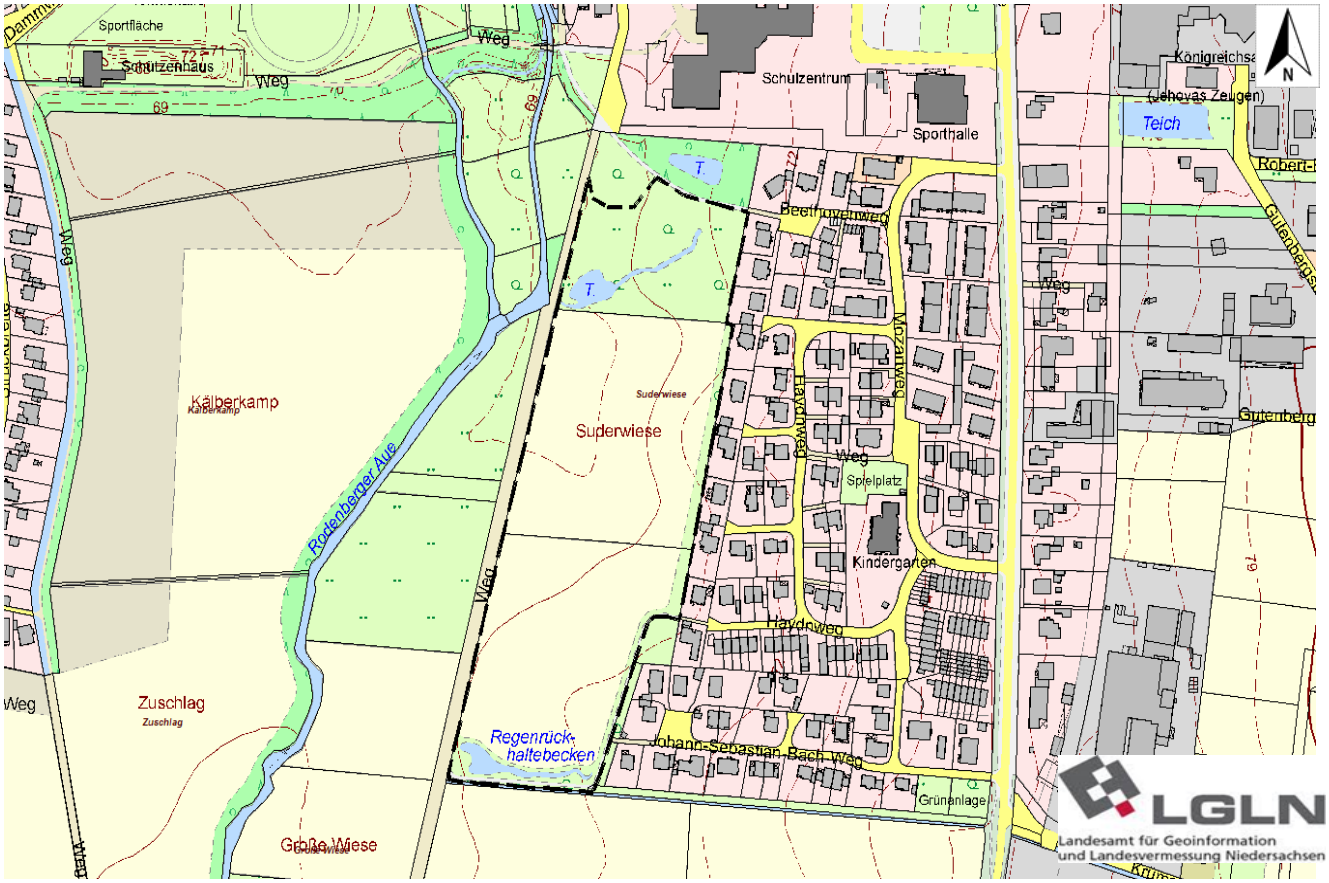

Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte 1:2.700 (im Original), Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung (LGLN) – Katasteramt Rinteln

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 28.05.2026

Stadt Rodenberg
Der Stadtdirektor

Dr. Thomas Wolf

Bekanntmachung
I.
Haushaltssatzung 2026 der Samtgemeinde Sachsenhagen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in der Sitzung am 19. Februar 2026 folgende Haushaltssatzung für die Samtgemeinde Sachsenhagen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	14.187.700,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	17.625.700,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.902.700,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.759.600,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	226.500,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.751.300,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.524.800,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	659.900,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	17.654.000,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	21.170.800,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.524.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Steuerkraftmesszahlen für das Haushaltsjahr 2026 auf 31,97 v.H. festgesetzt.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 12.000 EUR im Einzelfall als unerheblich.

Sachsenhagen, den 19. Februar 2026

Wedemeier
Samtgemeindebürgermeister

II.
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 15 Abs. 6 NFAG und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 09.06.2026 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/70 erteilt worden.
Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 01.07.2026 bis 17.07.2026 im Rathaus Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sachsenhagen, den 16. Juni 2026

Der Samtgemeindebürgermeister
Wedemeier

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den St. Martini Parkfriedhof und den Friedhof Kleine Eichen der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Stadthagen

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 9. September 1991 und nach § 27 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Stadthagen hat der Kirchenvorstand am 18.05.2026 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 15.09.2025 beschlossen.

§ 6 Gebühren

2.7. Sondergrabfeld Urnenbaumbestattung mit Stelen (für 20 Jahre) einschl. Pflege und Plakette 1.520,00 €
Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr 76,00 €

2.7.1. Sondergrabfeld Urnenbaumbestattung mit Findling (für 20 Jahre) einschl. Pflege und Plakette 1520,00 €
Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr 76,00 €

§ 8 Schlussvorschriften

1. Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung vom 15.09.2025 bleiben bestehen.

Stadthagen, den 27.05.2026
Der Kirchenvorstand

Karin Brandt

Carolina Wilkening
Thomas Weißbarth

Genehmigt gemäß § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von drei Jahren.

Bückeburg, den 27.05.2026

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

Jaksties

D Sonstige Mitteilungen
